

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a96cd356-36a0-352f-afb4-0e3022f053f5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 869 BGB - Ansprüche des mittelbaren Besitzers

<sup>1</sup>Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den [§§ 861](#), [862](#) bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. <sup>2</sup>Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, dass ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. <sup>3</sup>Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des [§ 867](#) verlangen, dass ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

